

Die steuerliche Förderung des Sports aus politischer Sicht

Gernot Mittler

aus:

Sportfinanzierung – Spannungen zwischen Markt und Staat

Herausgegeben von Martin-Peter Büch, Wolfgang Maennig und Hans-Jürgen Schulke

S. 99–108

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press – <http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://deposit.d-nb.de>

Referenzierbare URL der Gesamtausgabe:

http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_HWWI02_Sportfinanzierung

ISBN 978-3-937816-53-1 (Printversion)

ISSN 1865-7974 (Printversion)

© 2009 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek
Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.ew-gmbh.de>

Inhalt

Abbildungen	7
Tabellen	7
Finanzierung von Sport – im Spannungsfeld von Markt und Staat <i>Martin-Peter Büch, Wolfgang Maennig und Hans-Jürgen Schulke</i>	9
Zuwendungen der Kommunen bei Sportgroßveranstaltungen – zwischen Subsidiarität und Subvention <i>Hans-Jürgen Schulke</i>	15
Die Großveranstaltungen des Deutschen Turner-Bundes – Steuertatbestand oder Gemeinnützigkeit <i>Rainer Brechtken</i>	25
Gebührenerlass – verdeckte Subvention oder Selbstverständlichkeit? <i>Horst Milde</i>	35
Zum Zusammenhang von Stadion- und Infrastrukturinvestitionen: Der Fall der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 <i>Wolfgang Maennig und Nicolas Büttner</i>	51
Public funding of the sport sector – scope and limits? <i>Jan Gerrit Westerhof</i>	87
Die steuerliche Förderung des Sports aus politischer Sicht <i>Gernot Mittler</i>	99
Winning at all cost? Sport tourism financing by United States state and local governments <i>Douglas Michele Turco</i>	109

Finanzierung internationaler Sportveranstaltungen	121
<i>Göttrik Wewer</i>	
Abkürzungsverzeichnis	133
(Staats-)Finanzierung im Sport im Spannungsfeld zwischen Steuersystem und Markt	135
<i>Referenten und Referate des 6. Hamburger Workshops „Sport und Ökonomie“ am 28./29. Juli 2006</i>	

Die steuerliche Förderung des Sports aus politischer Sicht

Gernot Mittler

Einführung

Sport ist eine öffentliche Aufgabe. Dass Sportförderung ebenso eine öffentliche Aufgabe ist, ist heute eigentlich unbestritten. Auf der einen Seite ist eine ausreichende Förderung des Sports ein Anliegen, dem besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte. Auf der anderen Seite muss natürlich dafür gesorgt werden, dass die sportliche Förderung im Speziellen oder aber die grundsätzliche Förderung von gemeinnützigen Aktivitäten im Allgemeinen fiskalisch vertretbar ist.

Grundlagen der steuerlichen Sportförderung

Der Staat fördert den Sport – neben vielem anderen – auf vielfältige Weise. Dies geschieht zum Beispiel direkt durch Zuwendungen aus den öffentlichen Haushalten auf Bundesebene, auf Länderebene oder kommunaler Ebene. Weitere Förderung erfolgt aus Zweckerträgen, die den Landeshaushalten zufließen (beispielsweise aus Lotto- und Toto-Erträgen sowie aus Oddset-Erträgen). Da die zukünftigen Regelungen der Sportwetten unklar sind, lässt sich noch nicht absehen, was dies am Ende für die Finanzierung des Sports und anderer gemeinnütziger Aufgaben bedeutet. Hier sind die Folgen des Verfassungsurteils zum staatlichen Wettmonopol noch nicht absehbar. Wettspiele dürfen demnach nicht mehr beworben werden, sondern das staatliche Monopol dient allein der Aufgabe, die Spielsucht einzudämmen. Privaten Wettanbietern (zum Beispiel „bwin“), die nicht wie die staatlichen Lottogesellschaften besteuert werden und die keine Zweckerträge an den Staat abführen müssen, wird untersagt, Werbung für ihr Produkt zu betreiben. Das Urteil bedeutet im Gegensatz zur bisherigen Praxis aber auch, dass die staatlichen Lottogesell-

schaften ebenfalls keine Werbung machen dürfen – beispielsweise durch aggressive Hinweise auf einen hohen Jackpot. Dies würde den Spieltrieb noch animieren und nicht wie beabsichtigt dämpfen. Im Rahmen dieser Diskussion darf nicht vergessen werden, dass der Staat die beschriebenen Einnahmen zum Beispiel für Sportförderung, Denkmalpflege, Naturschutz oder auch kulturelle Zwecke weitergibt. Die genaue Verwendung ist hierbei von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Auch wenn die Ministerpräsidenten sich zum jetzigen Zeitpunkt darauf verständigt haben, dass das staatliche Monopol für das Wettspiel – bisher geht es im Urteil nur um die Sportwetten – für vier Jahre Bestand haben soll, so wäre es illusorisch, eine dauerhafte Sicherung des staatlichen Monopols anzunehmen. Eine solche Entscheidung wird später zum Beispiel auch für das Lotto „6 aus 49“ gelten – mit weit reichenden, heute noch nicht abzusehenden Konsequenzen für den gemeinnützigen Sport. Es erscheint daher aus Sicht des Sports vernünftig, sich darauf einzurichten, dass das staatliche Monopol fallen wird. Einem dauerhaften Erhalt des Wettmonopols stehen wahrscheinlich auch die Kommission der Europäischen Union sowie die fortschreitende Verbreitung moderner Techniken (Internet) entgegen. Es muss klar gesehen werden, dass ein Wegfall des Monopols Auswirkungen auf die staatliche Förderung des Sports hat. Zur Verdeutlichung sei angemerkt, dass allein im Bundesland Rheinland-Pfalz die landeseigene Lottogesellschaft etwa 250 Millionen Euro jährlich an den Landeshaushalt abführt. Das Bundesland Rheinland-Pfalz macht in dieser Hinsicht etwa fünf Prozent des Gesamtvolumens aus. Bundesweit ergibt sich also eine Größenordnung von zwischen vier und fünf Milliarden Euro inklusive Lotteriesteuer. Es wird hier also nicht über vernachlässigbare Größen, sondern über sehr beträchtliche Summen gesprochen.

Wie schon erwähnt, ist die Sportförderung als öffentliche Aufgabe in Deutschland unbestritten. Im Folgenden sollen einige Beispiele hierfür genannt werden. Zunächst einmal ist die Integrationswirkung des Sports zu nennen. Hierunter wird die Integration beispielsweise von Ausländern und körperlich sowie geistig Behinderten verstanden. Im Sport lernen junge Leute menschlichen Umgang miteinander, soziales Verhalten und auch Rücksichtnahme. Unter sozialkompetenten Gesichtspunkten wird der Sport für außerordentlich wichtig gehalten. Als wichtiges Erziehungsinstrument für junge Leute ist das ehrenamtliche Engagement im Verein behilflich, gemeinschaftsdienliches Verhalten zu üben. Aber auch für den Staat ist der Sport von wichtiger Bedeutung. Dies konnte gerade im Zusammenhang mit der FIFA Fußball-Welt-

meisterschaft (Fußball-WM) 2006 in Deutschland gesehen werden. Insbesondere die Repräsentationswirkung von Großveranstaltungen nach außen ist hier zu nennen.

Allerdings darf auch nicht übersehen werden, dass es eine Reihe von Sportarten gibt, die eigentlich besser nicht gefördert werden sollten, weil sie in besonderer Weise unfallträchtig sind (zum Beispiel der Skisport). Zudem gibt es eine Reihe weiterer Sportarten, bei denen zu fragen ist, ob diese eine öffentliche Förderung verdienen. Und die Frage, ob Sportförderung als gemeinnützig anerkannt werden sollte, war und ist nach wie vor nicht ganz unbestritten und unumstritten. Es sei daran erinnert, dass es im Zusammenhang mit der Neuregelung des Gemeinnützigkeitsrechtes Ende der 1980er-Jahre eine Kommission gegeben hat, die empfohlen hat, den Sport insgesamt aus dem Gemeinnützigkeitskatalog zu streichen. Der Vorschlag sah jedoch auch vor, weitere Aktivitäten aus diesem Katalog zu streichen. Stattdessen hat die Politik den Katalog der gemeinnützigkeitsbefangenen Gebiete noch beträchtlich ausgeweitet. Heute ist kaum etwas, was in Deutschland geschieht, nicht gemeinnützig. Die gemeinnützigen Aktivitäten reichen dabei von der Tierzucht über die Pflanzenzucht, die Kleingärtner, das traditionelle Brauchtum, den Karneval, das Amateurfunkeln, den Modellflug bis hin zum Hundesport. Hierzu gibt es einen sehr schön zu lesenden, wenn auch bissigen Kommentar von Prof. Dr. Klaus Tipke in seinem Buch „Die Steuerrechtsordnung“.¹ Er prangert die Auswüchse beim Gemeinnützigkeitsrecht an. Dort heißt es etwa (sinngemäß, nicht wörtlich zitiert):

Die Auffassung der Kommission, dass der Sport und alles, was sich damit verbindet in Wirklichkeit eine von vielen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sei, beantwortete der Gesetzgeber, getragen sowohl von den Regierungsparteien als auch von der SPD-Opposition, mit einer Ausweitung des Gemeinnützigkeitsbegriffs in den Freizeitbereich. Währenddessen sind die Kosten der privaten Lebensführung – mit Ausnahme der außergewöhnlichen Belastungen, zum Beispiel bei schwerer Krankheit – allesamt steuerlich nicht relevant in Deutschland. Aber hier wird ein Katalog aufgemacht, in Bezug auf Steuerbefreiungen im berühmten Paragraphen 3 des Einkommensteuergesetzes, in dem die Wohltaten wirklich in Üppigkeit verbreitet werden.

¹ Klaus Tipke: Die Steuerrechtsordnung. Köln 2003.

Und Tipke kommt dann zu dem Ergebnis:

„Ohne Bedenken werden die Wertigkeit im Bereich der privaten Abzüge durcheinander gebracht. Den vollen Abzug der unvermeidbaren privaten Aufwendungen, zum Beispiel des Existenzminimums, des Kinderunterhalts, oder auch außergewöhnliche Belastungen, kann der Staatshaushalt angeblich nicht verkraften. Zugleich werden aber Aufwendungen für das vereinsorganisierte private Freizeithobby zum Abzug zugelassen. Wir haben es also nicht nur mit einer Abwertung und Entwertung des Gemeinnützigkeitsbegriffs zu tun, sondern auch mit einer nicht nachvollziehbaren Umwertung der Werte im Bereich der privaten Aufwendungen.“

Es soll hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass die steuerliche Förderung des Sports und anderer gemeinnütziger Felder und solcher, die wir als gemeinnützig deklariert haben, obwohl über die Sinnhaftigkeit gestritten werden mag, sehr weitgehend ist. Die staatliche Förderung, die fiskalische Förderung des Freizeitbereiches ist in Deutschland sehr extensiv ausgelegt. Dieser Gedanke soll mit einem weiteren Zitat Tipkes – frei nach Wilhelm Busch – abgeschlossen werden:

„Das Gemeinnützige, dieser Satz steht fest, ist dann das Gemeinschaftsschädliche, das man lässt.“

Zur Verdeutlichung der besonderen Problematik des deutschen Gemeinnützigkeitsansatzes im internationalen Vergleich sei auf ein Beispiel aus dem Präsidium des „Special Olympics Deutschland e. V.“ verwiesen. Neben dem Präsidenten Gernot Mittler und Hans-Jürgen Schulke, einem der Vizepräsidenten, befindet sich dort ein weiterer Vizepräsident amerikanischer Herkunft. Dieser Deutsch-Amerikaner, der als Rechtsanwalt und Partner in einem großen international tätigen Büro in Frankfurt arbeitet, sagt, dass er die Verknüpfung von Sport und Gemeinnützigkeit nicht nachvollziehen könne. In Deutschland werde ständig gefragt, was die Bundesländer oder der Bund zu einem Sportereignis beisteuern würden. Für ihn stelle sich hier jedoch die Frage, was das den Staat angehe. In den USA sei dies ein klassisches Betätigungsfeld von Unternehmen, von Sponsoren. Kein Mensch komme dort auf die Idee, dafür Steuermittel zu beanspruchen, zumindest nicht in dem Umfang, wie dies in Deutsch-

land selbstverständlich sei. Hier finanziert die Lebenshilfe, die ihrerseits aus staatlichen Geldern finanziert wird, dann eine Reihe von Behindertenverbänden, auch Special Olympics, mit. In Deutschland verteilt also einer die Wohltaten, die er von einem anderen, sprich dem Fiskus, erhalten hat. Und zum Schluss bezahlt sie alle der Steuerzahler. Daher schließt sich die Frage an, warum allüberall nach dem Staat gerufen wird. Sollen doch die Privaten diese Aufgabe übernehmen. Auf dieser Seite bestehe, so die Betrachtung des Amerikaners, auch eine Verpflichtung hierzu, weil große Unternehmen natürlich nicht nur wirtschaftlich erfolgreich sein müssen, sondern weil sie auch soziale Verpflichtungen haben, weil auch sie Sozialgebilde sind. Diese Überlegungen sollen nun einmal so stehen gelassen werden, auch wenn die Ambivalenz dieser Betrachtung deutlich ist.

Arten der steuerlichen Förderung

Zunächst erfolgt die Finanzierung des Sports im Einkommensteuerrecht und analog auch im Körperschaftsteuerrecht. Dies ist in der Abgabenordnung geregelt. Danach sind Vereine grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Diese Steuerbefreiung ist relativ großräumig geregelt, da hierunter zum Beispiel auch Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Miete, Zinsen, Pachtzinsen, Lizenzeneinnahmen, bestimmte Sponsoreneinnahmen) fallen. Ausgenommen von der Steuerbefreiung sind allerdings grundsätzlich die so genannten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die oberhalb der Einnahmegrenze von 30 678 Euro – früher 60 000 DM – liegen. Dieser Betrag ist seit Anfang der 1990er-Jahre nicht mehr verändert worden. Er ist auch im Zuge der Umstellung auf den Euro nicht nach oben angepasst worden.²

Darüber hinaus gibt es aber die Möglichkeit des Instituts des begünstigten Zweckbetriebes, sodass über die Grenze von 30 678 Euro hinaus Steuerfreiheit gegeben ist, sofern der Verein zwar wirtschaftlich tätig ist, dies aber allein dem unmittelbaren Zweck des Vereins dient. In diesem Fall wird dann von einem Zweckbetrieb gesprochen. Insoweit lässt sich sagen, dass dies eine weitgehende Regelung ist. Allerdings muss auch festgehalten werden, dass es sich bei der genannten Einnahmegrenze von 30 678 Euro nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze handelt. Der Unterschied besteht darin, dass

² Nach Verlassen dieses Beitrages wurde die Freigrenze im September 2007 aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements rückwirkend zum 1.1.2007 auf 35 000 Euro erhöht.

in dem Moment, in dem diese Grenze überschritten wird, vom ersten Euro an die Steuerpflicht gegeben ist. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro hat es die Forderung der Sportverbände gegeben, diese Freigrenze anzuheben. Hierbei wurde geltend gemacht, dass dieser Betrag durch die Inflationsentwicklung eigentlich nicht mehr zeitgemäß sei. Es war richtig, dass die Finanzminister an dieser Stelle nicht nachgaben. Hier muss ganz deutlich gesagt werden, dass die Geschäftsbetriebe der gemeinnützigen Vereine in einem Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen, die vom ersten Euro an steuerpflichtig sind. Insbesondere auf dem Land oder in Kleinstädten lassen sich die Konsequenzen beobachten. Hier haben die sportlichen Aktivitäten immer auch einen wesentlichen gastronomischen Zweig. Es ist also leicht nachvollziehbar, dass dies für die örtliche Gastronomie durchaus ein Problem darstellt. Und die Politik hat auch darauf zu achten, dass kein Ungleichgewicht im Wettbewerb zu Lasten der jeweils einheimischen Gewerbebetriebe entsteht. Mit der sehr großzügigen steuerrechtlichen Regelung in Deutschland kommen im Übrigen auch 90 Prozent der Vereine problemlos zurecht, wie aus Untersuchungen der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung hervorgeht.

Über die bisherigen Ausführungen hinausgehend sieht das Einkommensteuerrecht und analog auch das Körperschaftsteuerrecht Steuerfreiheit für Spenden, so genannte Zuwendungen, vor. Diese können bis zur Höhe von fünf Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder zwei Promille der Umsätze und Löhne der Unternehmen bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben abgesetzt werden. Analoges gilt für Körperschaften, hier sind die Zuwendungen als Betriebsausgaben absetzbar. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine oder an sonstige Vereine fallen nicht unter die Zuwendungsregelung. Auch die Großspendenregelung gilt in Bezug auf Beiträge nicht. Es hat die Forderung nach Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen gegeben. Insbesondere die Sportverbände haben diese Forderung wiederholt vorgetragen. Aber auch an dieser Stelle hat es nachhaltigen Widerstand der Politik gegeben. Es muss eingeräumt werden, dass dies dort seine Begründung hat, wo der Mitgliedsbeitrag eigentlich eine Gegenleistung für ein Angebot ist, das der Verein bereithält und das vom Mitglied auch genutzt wird. In dem Fall ist die Verweigerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit durchaus gerechtfertigt. Zur Relativierung der bisher gefestigten Meinung des Fiskus kann aber auch Folgendes vorgebracht werden: Es gibt durchaus auch die so genannten fördernden Mitglieder, die das Angebot des Vereins nicht in Anspruch nehmen. Diese Vereinsmitglieder wären – bei alleiniger Bewertung aus fiskalischen Gründen – eigentlich besser

beraten, wenn sie aus dem Verein austräten und dem Verein eine Spende in Höhe ihres Mitgliedsbeitrags geben würden. Im Gegensatz zum Beitrag wäre diese Spende nämlich steuerlich abzugsfähig. Aber das Leben ist nicht nur von fiskalischen Überlegungen geprägt, und so bedarf es weiterer wichtiger Argumente, wenn jemand darüber nachdenkt, ob er aus dem Turnverein, dem er zum Beispiel seit 30, 40 oder 50 Jahren angehört, austritt. Neben dem Spendenabzug gibt es seit einigen Jahren auch eine besonders begünstigende Regelung für die Förderung gemeinnütziger Stiftungen und eine besondere Regelung hinsichtlich der steuerlichen Abzugsmöglichkeit. Verkürzt besagt diese Regelung, dass in eine Sportstiftung zehn Jahre lang jährlich 51 150 Euro (früher 100 000 DM) einbezahlt werden können. Das ist eine großzügige Regelung, die die Politik gefunden hat, und sie hat sich schwer damit getan.

Weiterhin gibt es die Übungsleiterpauschale, wonach 1 848 Euro (früher 3 600 DM) steuerfrei sind.³ Hier hat es auch Überlegungen gegeben, die Übungsleiterpauschale auch auf andere Personengruppen (zum Beispiel Organisationsleiter) auszudehnen. Auf der einen Seite gibt es für einen Politiker nichts Schöneres, als mit dem Füllhorn durch das Land zu reisen und Wohltaten zu verkünden, aber es ist immer auch die fiskalische Wirkung zu sehen. Und in diesem Zusammenhang kommt noch ein weiterer wichtiger Punkt hinzu: Es muss darauf geachtet werden, dass das Ehrenamt nicht zu einem bezahlten Amt wird. Ein Ehrenamt ist ein Ehrenamt und es darf nicht kommerzialisiert werden. An dieser Stelle muss daher Stellung bezogen werden, weshalb sich der Verfasser im Kreise der Finanzminister in dieser Hinsicht stets gegen eine Ausweitung bestehender Vergünstigungen ausgesprochen hat.

Es gibt unterschiedliche nationale Rahmenbedingungen zur Förderung internationaler Sportveranstaltungen und internationaler Sportverbände. Und doch gibt es, wenn der Bundesfinanzminister sich mit den obersten Finanzbehörden der Länder darauf verständigt, Steuerfreiheit bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen. Dies ist insbesondere dann zu rechtfertigen, wenn die Veranstaltungen, um die es geht, aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig sind. Aber dann stellt sich die Frage, welche Veranstaltungen hierzu gehören. In Bezug auf die Fußball-WM hat sich der damalige Finanzminister Hans Eichel in einer persönlichen Initiative mit einem persönlichen Schreiben an den FIFA-Präsidenten darum gekümmert, dass die Fußball-WM in Deutschland nicht steuerpflichtig wird. Dies

³ Die Übungsleiterpauschale wurde ebenfalls aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements rückwirkend zum 1.1.2007 auf 2 100 Euro erhöht.

geschah, weil die Meinung vorherrschte, diese Sportveranstaltung sei auch aus volkswirtschaftlichen Gründen lohnend. Genau dies ist die Bedingung, die in Paragraph 50 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes (Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige) festgelegt worden ist. Bei anderen Veranstaltungen führt eine Abwägung nicht zu dem Resultat, dass sie volkswirtschaftlich zweckmäßig seien. Dies ist – mit Verlaub – eine unerträgliche Regelung. Sollte es – wie wiederholt behauptet – zutreffen, dass der Deutsche Eishockey-Bund (DEB) die Weltmeisterschaft 2008/2009, deren Durchführung in Deutschland vorgesehen war, abgesagt hat, weil die steuerliche Frage nicht geklärt war, dann ist dies im Grunde genommen nur schwer hinnehmbar. In dem Zusammenhang ist vorgetragen worden, dass die Finanzminister bei der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen seien, dass eine volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht vorliege. Dass hier noch keine bessere Regelung existiert, liegt an den Finanzministern. Die Sportminister hatten schon einige Jahre zuvor das Begehren vorgetragen, gemeinsam mit den Finanzministern einen Katalog zu erstellen, anhand dessen beurteilt werden kann, was volkswirtschaftlich relevant ist und was nicht. Die Finanzminister haben dem bis heute nicht entsprochen. Dabei wäre es zu begrüßen, wenn es dort zu einer Änderung der Position käme.

Zudem existiert der Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Sportlern. Sportler, die in Deutschland bei einem Event auftreten, unterliegen nach dem Inhalt nahezu aller Doppelbesteuerungsabkommen im Inland der Besteuerung. Eine Ausnahme bildet hier Großbritannien, wo eine Pauschalregelung mit 20 Prozent existiert. Ein in diesem Zusammenhang häufig diskutiertes Beispiel ist die Formel 1. Die Gehälter werden dort nicht von der – in Deutschland steuerpflichtigen – Nürburgring GmbH an die Fahrer gezahlt, sondern an Bernie Ecclestone, Geschäftsführer der Formel-1-Vermarktungsgesellschaft SLEC, beziehungsweise an dessen Gesellschaft. Diese Gesellschaft zahlt dann die Gehälter an die Fahrer oder die Rennställe. Es ist also ersichtlich, dass dies ein hochkomplexes Verfahren ist. Nicht nur auf diesen Fall bezogen ist es erstaunlich, welche Innovationskraft in den Steuerabteilungen international tätiger Unternehmen steckt. Hier kann der Eindruck gewonnen werden, dass die Innovationskraft und der Erfindungsreichtum in diesen Steuerabteilungen mitunter größer ist als in den Labors der entsprechenden Unternehmen.

In Bezug auf Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer gibt es keine speziellen Regelungen zugunsten des Sportes. Aber der Sport partizipiert an den allge-

meinen Regelungen, die es auf diesem Feld gibt, zum Beispiel bei der Beschäftigung von Personal. Eine Anmerkung muss noch zur Umsatzsteuer gemacht werden. Dort könnte aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) etwas ins Haus stehen, da davon ausgegangen wird, dass Mitgliedsbeiträge grundsätzlich steuerbar sind. Auf eine Nachfrage des Bundesfinanzministeriums vor einigen Jahren haben elf der damals 15 Mitgliedsländer der Europäischen Union mitgeteilt, dass sie dieses EuGH-Urteil im nationalen Recht auch umgesetzt haben. Hier gilt es jetzt zu erörtern, was insoweit in Deutschland geschieht. Es wird hierbei nichts Nachteiliges geschehen, denn die 6. Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft als europarechtliche Vorgabe für das nationale Umsatzsteuergesetz sieht zwingende Steuerbefreiungen vor, die weite Teile der steuerbaren Leistungen insbesondere bei den Sportvereinen einschließen.

Weiterhin ist noch eine Anmerkung zur Grundsteuer angebracht. Auf die Frage, wie Vereine bei der Grundsteuer behandelt werden, lautet die Antwort, dass sie hier begünstigt werden. Denn alle Anlagen, die dem Vereinszweck dienen, sind grundsteuerbefreit. Diese Regelung gilt auch für Nebenräume, wie beispielsweise Umkleide-, Bade-, Dusch-, Ausbildungs-, Unterrichtsräume und Ähnliches. Zudem gibt es noch die Rennwett- und Lotterie-Steuer. Hier erhalten Rennvereine, die Pferderennen veranstalten und die einen so genannten Totalisator betreiben, bis zu 96 Prozent des Steueraufkommens wieder zurück, um daraus die Pferdezucht finanzieren zu können. Es handelt sich hierbei noch um eine Bestimmung aus der wilhelminischen Kavallerie als die Offiziere, die natürlich auch nicht allzu sehr begütert waren, sehen mussten, dass Nachwuchs in den Ställen gezüchtet wurde. Und letztlich gibt es noch bei der Kraftfahrzeugsteuer eine Befreiung für Spezialfahrzeuge des Sports, beispielsweise von Sportvereinigungen. Dies ist allerdings keine Folge des Steuerrechts, keine Befreiung im Steuerrecht, sondern eine Folgewirkung der Straßenverkehrszulassungsordnung.

Schlussbemerkungen

Somit sind alle Steuerarten, die in Bezug auf die Gemeinnützigkeit und in Bezug auf den Sport im Speziellen relevant sind, angesprochen worden. Die Größenordnungen sind dabei sehr unterschiedlich. Eine fiskalische Bewertung der steuerlichen Mindereinnahmen aufgrund dieser Vorschriften – insbesondere mit Blick auf Körperschaft- und Einkommensteuer – gibt es nicht. Eine genaue

Summe lässt sich hier nicht angeben. In welchem Umfang der Staat auf direkte Weise durch Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden fördert, ist bekannt. Die entsprechenden Summen sind aus den jeweiligen Haushalten ersichtlich. Die indirekten Vergünstigungen – also durch steuerliche Mindereinnahmen – sind nicht quantifiziert. Hierbei bleibt zu hoffen, dass selbst die Europäische Kommission nicht auf die Idee kommt, eine Bewertung mit dem Zweck vornehmen zu lassen, solche Zuwendungen als Subventionen zu qualifizieren und damit für unstatthaft zu erklären.